

Stellungnahme zu einer Reihe von Einzelfragen

1. Die beiden Entwürfe zur ökologischen Mitbestimmung bzw. zum Umweltbeauftragten gehören rechtssystematisch in verschiedene Bereiche (Arbeitsrecht/Gesellschaftsrecht einerseits, Verwaltungsrecht andererseits). Dies legt es nahe, zwei selbständige Gesetze zu machen, die in Form eines Artikelgesetzes eingebracht werden.
2. Eine "zündende" Bezeichnung zu finden, ist nicht einfach. Bremer Vorschlag für das Artikelgesetz: Gesetz über den ökologischen Umbau von Unternehmen. Dieses gliedert sich in das "Gesetz über ökologische Mitbestimmung im Unternehmen" (ÖkMitbG) und in das "Gesetz über Umweltbeauftragte in Unternehmen (UmweltBG). Die Abkürzungen sind für Juristen wichtig.
3. Von "abhängig Beschäftigten" statt von "ArbeitnehmerInnen" zu reden, ist sinnvoll. Da sich an derartigen Terminologiefragen häufig Meinungsverschiedenheiten entzünden, wird der Text nicht sofort geändert; vielmehr sollte die weitere Willensbildung abgewartet werden.
4. Die Schaffung von je zwei SachwalterInnen des Umweltinteresses ist bewußt geschehen; die ursprünglich vorgesehene Beschränkung auf eine von 10 Personen wird dem Anliegen des Gesetzes nicht gerecht.
5. Der Alternativentwurf, der eigentlich unterparitätisch ist, kann drucktechnisch auch so dargestellt werden, daß schon bei den einzelnen Paragraphen des Gesetzes die jeweilige Alternative deutlich gemacht wird. § 17a wäre daher auf Seite 11 einzufügen. Zu ändern wären überdies alle Vorschriften, die sich mit der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und der ~~Parti~~auflösung befassen, da diese nicht mehr eintreten könnte. § 22 würde sich danach auf die Regel reduzieren, daß der Aufsichtsrat seinen Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit wählt. § 23 Abs.2 und 3 würden in Anlehnung an das Montanmodell wegfallen.

6. Bei § 23 Abs.3 Satz 2 genügt durchaus die Formulierung:
"Dieser hat auf eine Verständigung hinzuwirken."

7. Auf eine Abwahl der SachwalterInnen des Umweltinteresses wurde bewußt verzichtet; insoweit wird auf Ziffer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.

8. Mögliche Ersatzansprüche gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands sind in der Begründung zu § 25 abgehandelt.

9. Was den Umweltdirektor/die Umweltdirektorin betrifft, so kann die gleichberechtigte Stellung genau wie beim Arbeitsdirektor im Gesetz festgeschrieben werden. Gegen die von Frau Riedel vorgeschlagene Beschreibung seiner/ihrer Aufgaben bestehen keine Bedenken. Als Abs.3a könnte die Präventionsfunktion festgeschrieben werden, etwa mit den Worten: Der Umweltdirektor hat dem Gesamtvorstand Vorschläge zu unterbreiten, wie eine Gefährdung der Umwelt sowie der Arbeitsplätze durch eine vorausschauende Unternehmenspolitik verhindert werden kann.

10. In § 42 kann als neuer Abs.1 die Aussage eingeführt werden, daß das Montanmitbestimmungsgesetz zunächst für alle Unternehmen weitergilt, für die es am 31.12.1988 gilt.

11. Den Sachwalter sollte es in der Tat in allen Unternehmen geben (Brief von Frau Riedel); inwieweit durch unternehmerische Tätigkeit in Zukunft Umweltbelange berührt werden, läßt sich nicht abschätzen. Auch würden sich im Einzelfall außerordentlich schwierige Abgrenzungsfragen ergeben. Auch beim Umweltdirektor/bei der Umweltdirektorin würde ich keine Ausnahme machen.

12. Die "Erfahrungen im öffentlichen Leben" sind ein Verlegenheitskriterium, das den Vorschriften über die Wahl der Verfassungsrichter entnommen ist. M.E. könnte es wegfallen.

13. Die Bekanntmachung der Wahl sollte in der Rechtsverordnung nach § 40 geregelt werden.

14. Ob auch Verbände nach dem AGB-Gesetz und nach dem UWG ein Vorschlagsrecht erhalten sollen, wäre m.E. der weiteren Diskussion zu überlassen.

15. Zu § 1 des UmweltBG: Verwiesen werden müsste m.E. auf die Unternehmen "nach §§ 3-6" des ÖkMitbG. Gegen die Alternativformulierung hätte ich aus den gleichen Gründen Bedenken, die zur Verallgemeinerung der SachwalterInnen des Umweltinteresses und des Umweltdirektors bzw. der Umweltdirektorin führen.

16. Bei § 2 Abs.1 UmweltBG müsste verdeutlicht werden, ob die untere Verwaltungsbehörde, die mittlere Ebene oder das Ministerium zuständig ist. Vorschlag: Der Umweltbeauftragte wird nach Maßgabe der §§ 3-5 von der Behörde bestellt, die nach Landesrecht die Funktion der unteren Gewerbeaufsicht über das Unternehmen wahrnimmt.

17. Die Abberufung des Umweltbeauftragten könnte in einer besonderen Bestimmung geregelt werden. Außerdem sollte m.E. eine Aussage dazu getroffen werden, ob die Entscheidung der Behörde sofort vollziehbar ist oder nicht.

18. Bezüglich der Verordnung könnte möglicherweise auf das Vorbild der Ausbildereignungsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz zurückgegriffen werden.

19. Bei § 6 wäre zu klären, wem gegenüber der Umweltbeauftragte in einem Rechtsverhältnis steht. M.E. zum Unternehmen; die Ausgestaltung könnte man den Beteiligten freistellen, lediglich bezüglich der Vergütung sollte man die vorgeschlagene Regelung beibehalten.

20. Der Umweltbeauftragte hat abgesehen vom Fall des § 7 Abs.4 Ziffer 1 eigentlich kaum eigene Entscheidungskompetenzen. M.E. sollte man ihm das Recht einräumen, bei Gefahr im Verzug den

sofortigen Stopp bestimmter Produktionsvorgänge anzuordnen. Aus demselben Grund könnte man in § 10 formulieren, daß der Umweltbeauftragte Zutritt "hat"; ist der Zutritt nur zu gewähren, muß notfalls ein langwieriger Prozeß in Kauf genommen werden.

21. Bei § 15 wäre zu regeln, daß der Gesamtbetriebsrat die "Arbeitnehmervertreter" nach § 14 Abs.3 in den Umweltausschuß schickt.

Angesichts der Einigkeit in allen wesentlichen Fragen würde ich vorschlagen, die noch offenen Punkte telefonisch abzuklären. Soweit sich bei Einzelheiten wider Erwarten Schwierigkeiten ergeben, sollte man eine Klärung bis nach dem Hearing vom 14. September aufschieben. Realistischerweise muß damit gerechnet werden, daß aufgrund der dort geführten Diskussion sowieso noch die eine oder andere redaktionelle oder inhaltliche Änderung vonnöten ist.